

RS UVS Kärnten 1997/07/08 KUVS-K1-408/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1997

Rechtssatz

Erfolgt die Hinterlegung einer Postsendung zu einem Zeitpunkt als die Beschuldigte wegen des Todes ihres Vaters vorübergehend (5 Tage) von der Abgabestelle abwesend war, so erzeugt diese Hinterlegung keine Rechtswirkungen, weil die Beschuldigte gehindert war, als Empfängerin Zustellvorgänge im Bereich des Zustellortes wahrzunehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at